Allgemeine Verkaufsbedingungen
der Geroldinger GmbH, Stand Oktober 2018

Für alle Rechtsbeziehungen mit unseren Kunden, insbesondere auch für alle Anfragen, Angebote und Bestellungen, gelten ausschließlich die nachfolgenden Allgemeinen Verkaufsbedingungen (**AVB**), sofern nicht ausdrücklich abweichende schriftliche Vereinbarungen seitens einer vertretungsbefugten Person unserer Gesellschaft zugrunde gelegt werden. Sämtlichen Bedingungen von Kunden wird hiermit ausdrücklich widersprochen und haben solche Bedingungen, insbesondere unabhängig davon, ob die diesen AVB teilweise oder gesamt widersprechen oder über diese hinausgehende Regelungen beinhalten, jedenfalls keine Geltung für unsere vertraglichen Beziehungen mit den Kunden. Mit der Bestellung anerkennt der Kunde ausdrücklich die ausschließliche Geltung dieser AVB. Sollte der Kunde die gegenständlichen AVB zurückweisen wollen, so bedarf dies der unverzüglichen schriftlichen Bekanntgabe, in welchem Fall wir die Annahme der Bestellung, ohne dass dem Kunden irgendwelche Ansprüche zustehen, zurückziehen können, und mangels solcher unverzüglicher Bekanntgabe ist die gewünschte Zurückweisung wirkungslos. Diese AVB gelten auch für alle zukünftigen vertraglichen Beziehungen mit dem Kunden, sofern nicht mit schriftlicher Vereinbarung hiervon abgewichen wird.

1. Vertragsabschluss/Bestellung
1.1. Alle Angebote von uns sind freibleibend. Alle Aufträge und Vereinbarungen, sowie deren allfällige Abänderung oder Ergänzung, sind für uns nur rechtsverbindlich, wenn sie von uns firmenmäßig gezeichnet werden. Schweigen gilt in keinem Fall als Zustimmung.
1.2. Eine teilweise oder vollständige Weitergabe der Bestellung an Subunternehmer ist jederzeit zulässig und wird hierzu die Zustimmung des Kunden ausdrücklich erteilt.
1.3. Sofern nicht schriftlich Gegenteiliges vereinbart wird, gelten diese AVB auch in allfälligen Rahmenverträgen als miteinbezogen.

2. Preise, Zahlung
2.1. Sämtliche Preise verstehen sich ab Werk, exklusive Verpackung und Verladung. Die Umsatzsteuer in der jeweiligen gesetzlichen Höhe, sowie allfällige sonstige Steuern, Gebühren, Zölle und sonstige Abgaben zum Zeitpunkt der Lieferung/Leistung gehen zu Lasten des Kunden und werden diesem zusätzlich in Rechnung gestellt. Dasselbe gilt für Verpackungskosten, Frachtkosten, Kosten einer allfällig durch uns abzuschließenden Transportversicherung, sowie sonstige im Zusammenhang mit der Abwicklung des Vertrages stehende Kosten. Der Kunde hat uns alle für die Bestimmung von Abgaben und Kosten und für die Rechnungslegung erforderlichen Unterlagen zur Verfügung zu stellen, etwa Frachtpapiere oder Ausfuhrnachweise. Verpackungsmaterial ist vom Kunden zu entsorgen. Der Kunde hat uns bei der Durchführung des Auftrages angemessen zu unterstützen, etwa durch Bereitstellung der für die Durchführung erforderlichen Pläne, Zeichnungen, Berechnungen oder sonstigen Informationen. Insbesondere erbringen wir unsere Leistung auf Grundlage von Informationen über unter anderem Layout, Maschinen- und Prozessparameter, sowie rechtliche Anforderungen, welche wir vom Kunden vor Angebotslegung zu erhalten haben.
2.2. Sollte abweichend hiervon vereinbart werden, dass solche Kosten im Preis enthalten sind, wird eine allfällige, nach Vertragsabschluss erfolgte Kostenerhöhung dem Kunden in Rechnung gestellt.
2.3. Werden bei einer Rahmenvereinbarung bestimmte Preise und/oder Konditionen zugesagt, so stehen diese Preise und/oder Konditionen unter der ausdrücklichen Voraussetzung, dass sich preisbildende, der Disposition von uns entzogene Faktoren (wie z.B. Produzenten-/Lieferantenpreise, Kollektivvertragsentgelte, Speditionskosten, usw.) nicht in der Folge ändern; erfolgt eine Änderung, sind wir zur entsprechenden Anpassung unter Verständigung des Kunden berechtigt. Ist der Kunde damit nicht einverstanden, sind wir zum Widerruf der Rahmenvereinbarung mit sofortiger Wirkung berechtigt.
2.4. Der vereinbarte Preis ist bei Bereitstellung der Ware oder Leistung gemäß Punkt 4. gegen Rechnungslegung von uns ohne jeden Abzug und spesenfrei in der vereinbarten Währung und sonst in Euro auf eines der von uns angegebenen Bankkonten innerhalb von 10 Tagen zur Zahlung fällig. Als Tag der Zahlung gilt der Tag des vollständigen Zahlungseingangs und freier Verfügbarkeit auf unserem Konto. Sofern keine Zahlungsbedingungen vereinbart wurden sind 40 % des Kaufpreises bei Auftragserteilung fällig und 50 %, nachdem der Liefergegenstand oder wesentliche Teile davon versandbereit sind. Die verbleibenden 10 % des Kaufpreises sind bei Abschluss des Auftrages zu zahlen. Schecks und Wechsel werden von uns nur nach gesonderter Vereinbarung zahlungshalber angenommen. Damit verbundene Gebühren und Spesen jeder Art gehen zu Lasten des Käufers. Im Falle der vereinbarten Zahlung mittels Akkreditiv (L/C) ist vom Kunden die Eröffnung eines unwiderruflichen, durch unsere Bank zu bestätigenden L/C entsprechend unserer Instruktionen in Übereinstimmung mit den zum Vertragsabschluss geltenden einheitlichen Richtlinien und Gebräuchen für Dokumenten-Akkreditive der Internationalen Handelskammer zu veranlassen.
2.5. Der Kunde ist nicht zur Aufrechnung oder zur Geltendmachung von Zurückbehaltungsrechten – aus welchen Gründen auch immer – berechtigt.
2.6. Bei Zahlungsverzug gebühren uns Verzugszinsen in Höhe von 8 Prozentpunkten über dem Wert des 3 Monats-EURIBOR zum Zeitpunkt der Fälligkeit.
2.7. Alle unsere Forderungen werden sofort fällig, wenn Zahlungsbedingungen nicht eingehalten werden oder Umstände bekannt werden, die nach unserer Ansicht geeignet sind, die Kreditwürdigkeit des Kunden zu mindern. In einem solchen Fall sind wir berechtigt, noch ausstehende Lieferungen und Leistungen nur gegen Vorauszahlung auszuführen oder, nach angemessener Nachfristsetzung, für die Vorauszahlung oder Erbringung einer geeigneten Sicherstellung der Zahlung vom Vertrag zurückzutreten und den Nichterfüllungsschaden zu verlangen. Des weiteren ist dem Kunden nach diesbezüglicher Bekanntgabe durch uns der Gebrauch, die Ver- und/oder Bearbeitung der Ware, sowie die Weiterveräußerung untersagt und wir können die Rückübertragung der Ware auf Kosten des Kunden verlangen.

3. Abnahmeprüfung

3.1. Sofern eine Abnahmeprüfung vereinbart ist, werden die sachlichen Kosten der im Herstellerwerk während der Normalarbeitszeit durchzuführenden Abnahmeprüfung von uns getragen. Die persönlichen Kosten der Abnahme, wie Reisekosten und Kosten der Unterkunft etc. für das Abnahmeorgan des Kunden bzw. dessen Beauftragten sind vom Kunden zu tragen.

3.2. Der Kunde hat die Abnahme zu erklären oder Mängel unverzüglich zu rügen. Mangels solcher Rüge oder mit Abnahme gilt die Ware als vertragsgemäß geliefert. Erfolgt die Abnahme nicht rechtzeitig oder nicht vollständig, so sind wir berechtigt, auf Kosten und Gefahr des Kunden ohne Abnahme die Ware zu versenden oder zu lagern, und die Ware gilt als in jeder Hinsicht vertragsgemäß geliefert und genehmigt.

4. Lieferung, Leistung

4.1. Erfüllungsort und Ort des Gefahrenüberganges, sowie des Kostenüberganges ist das jeweilige Herstellerwerk. Die Lieferung erfolgt EXW Sigharting, Österreich (oder EXW anderes Herstellerwerk wenn von uns schriftlich angegeben) (in der aktuell gültigen Fassung der INCOTERMS 2010).

4.2. Unbeschadet von Punkt 4.1. sind Transportmittel und Transportweg unserer Wahl überlassen, und wir bestimmen den Spediteur und/oder Frachtführer.

4.3. Unabhängig von der vereinbarten Versandart gilt die Lieferung der Ware mit Bereitstellung im jeweiligen Herstellerwerk als erfolgt, zu welchem Zeitpunkt jedenfalls Gefahr und Kosten auf den Käufer übergehen. Der Käufer ist verpflichtet, Versicherungen in ausreichender Höhe zur Deckung aller Risiken bezüglich Transport, Lagerung und Montage inklusive Inbetriebnahme und Leistungstest der Ware oder Leistung abzuschließen.

4.4. Die Lieferfristen und Termine gelten immer nur als annähernd bemessen. Eine Unter- bzw. Überschreitung bis zu vier Wochen gilt jedenfalls noch als rechtzeitig. Die Einhaltung der Liefertermine und Lieferfristen ist weiters mit der Einhaltung der vom Kunden zu erfüllenden Verpflichtungen, wie Zahlungsbedingungen und sonstigen Konditionen, bedingt. Im Falle von Vorleistungsverpflichtungen des Kunden beginnen die Lieferfristen frühestens mit Erfüllung dieser Verpflichtungen zu laufen. Die Lieferfrist verlängert sich angemessen beim Eintritt unvorhergesehener oder außergewöhnlicher Ereignisse.

4.5. Bei einer vom Kunden gewünschten oder verursachten Abnahmeverzögerung bzw. Lieferterminverschiebung oder einer Verletzung der Vertragspflichten des Kunden (insbesondere einer Verpflichtung zur Zahlungssicherung, etwa der Leistung einer Teilzahlung, der Ausstellung einer Bankgarantie oder der Eröffnung eines L/C) gilt die Leistung mit der Bereitstellung als erbracht und damit der Übergang von Gefahr und Kostentragung als vollzogen, und wir können vollständige Zahlung verlangen. Zu diesem Zeitpunkt geht, unabhängig von der vereinbarten Lieferbedingung, jegliches Risiko, einschließlich der Beschädigung, des Verlustes bzw. des Untergangs der Ware, auf den Kunden über. Dem zu diesem Zeitpunkt zu erwartenden Zeitraum der Verzögerung entsprechend wird die Lagerung bzw. Zwischenlagerung oder der Versand der Ware von uns in angemessener Weise auf Kosten des Kunden vorgenommen. Wir können die Ware bis zur Deckung solcher Kosten zurückbehalten.

4.6. Wir können für den Vertragszweck nicht geeignete Spezifikationen durch gleichwertige und geeignete Spezifikationen ersetzen. Bei allfällig nachträglich vereinbarten Änderungen und geänderten Spezifikationen verlängert sich die Lieferfrist angemessen. Allfällig hierdurch zusätzlich anfallende Kosten werden dem Kunden verrechnet und sind durch diesen zu übernehmen. Wir können die Leistung bis zur Deckung solcher Kosten zurückbehalten. Der Kunde hat die Übereinstimmung der Leistung mit den lokalen Bestimmungen im Land der Aufstellung und Inbetriebnahme zu überprüfen und für eine solche Übereinstimmung angemessen mitzuwirken und wird uns im Falle der Inanspruchnahme durch Dritte oder Behörden wegen Nicht-Konformität und/oder anderen Abweichungen schad- und klaglos halten. Alle Bänder, Maschinen, Komponenten und Materialien werden in Übereinstimmung mit den geltenden EU-Richtlinien im Metrischen System innerhalb der technisch machbaren und dem Anwendungszweck entsprechend sinnvollen physikalischen Parameter hergestellt.

4.7. Bei Lieferverzug hat uns der Kunde eine angemessene Nachfrist, die zumindest 10 Arbeitstage umfassen muss, zu setzen.

4.8. Der Kunde ist nicht berechtigt, Teillieferungen zurückzuweisen.

5. Gewährleistung

5.1. Entscheidend für den vertragsgemäßen Zustand der Leistung ist der Zeitpunkt der Bereitstellung der Ware im Herstellerwerk oder der Zeitpunkt der Dienstleistung.

5.2. Wir sind verpflichtet, die Gebrauchsfähigkeit beeinträchtigende Mängel gemäß den folgenden Bestimmungen zu beheben, sofern diese auf einem Materialfehler (außer bei Beistellung von Material durch den Kunden) oder Fehler der Ausführung beruhen, eine Rüge gemäß Punkt 5.3. rechtzeitig erstattet worden ist und die Gewährleistung innerhalb von sechs Monaten ab Bereitstellung geltend gemacht wird. Nach Ablauf der Sechsmonatsfrist ist die Haftung für Mängel, aus welchem Grund auch immer, ausgeschlossen. Durch gewährleistungsbedingte Arbeiten oder Lieferungen wird die ursprüngliche Gewährleistungsfrist nicht verlängert. Ansprüche aus dem Titel der Gewährleistung kann nur der Kunde selbst erheben.

5.3. Mängelrügen müssen unverzüglich nach Erhalt der Leistung, bei früherer Abnahme oder früherer Leistungsfrist unverzüglich nach dieser, hinsichtlich versteckter Mängel unverzüglich nach ihrer Entdeckung – unter sofortiger Einstellung des Gebrauchs oder einer allfälligen Be- und/oder Verarbeitung oder Weiterveräußerung der Ware – bei uns schriftlich eingehen.

5.4. Der Kunde trägt stets die Beweislast dafür, dass etwaige Mängel bereits zum Zeitpunkt der Bereitstellung vorhanden waren, insbesondere wenn ein Materialfehler behauptet wird.

5.5. Ein Gewährleistungsanspruch des Kunden besteht darüber hinaus nur, wenn dieser sämtliche Zahlungsgründe und sonstige Verpflichtungen erfüllt hat.

5.6. Der Gewährleistungsanspruch beschränkt sich nach unserer Wahl auf Nachbesserung bzw. Ersatz der Leistung innerhalb einer angemessenen Frist oder auf Minderung des Kaufpreises. Von der Gewährleistung sind solche Mängel und Schäden ausgeschlossen, die aus nachlässiger oder unsachgemäßer Behandlung oder Verwendung der Leistung durch den Kunden entstehen. Wir übernehmen auch keinerlei Gewähr dafür, dass die Leistung für einen bestimmten Verwendungszweck geeignet

ist. Wir leisten nur Gewähr für jene Eigenschaften unserer Leistung, welche ausdrücklich und schriftlich vereinbart wurden. Alle Darlegungen von uns oder unserer Vertreter hinsichtlich der Verwendungsfähigkeit der Leistung, sei es in digitaler oder anderer Form, sind stets unverbindlich und stellen keine ausdrückliche Zusicherung bestimmter Eigenschaften dar. Die in den Prospekten und Flugblättern angegebenen Eigenschaften sind lediglich als Richtwerte zu verstehen. Darüber hinaus leisten wir keinesfalls Gewähr für irgendeine Machbarkeit und/oder einen bestimmten Ertrag und/oder einen bestimmten Erfolg. Verschleißteile sind von der Gewährleistung ausgeschlossen. Die Gewährleistung ist auch ausgeschlossen im Falle der Verwendung von Stoffen, Produkten oder Prozessen durch den Kunden, deren Einsatz im Zusammenhang mit der Leistung nicht vorgesehen ist. Sämtliche Ansprüche aus Gewährleistung und dergleichen erlöschen sofort, wenn ohne unsere vorherige schriftliche Einwilligung an der gelieferten Leistung Versuche einer Mängelbehebung durch den Kunden oder Dritte vorgenommen werden. Jegliche Reparatur oder Montagearbeiten, die nicht durch uns durchgeführt werden, erfolgen auf eigenes Risiko, und wir übernehmen keinerlei Haftung.
5.7. Gibt uns der Kunde keine Gelegenheit, sich vom Vorliegen des behaupteten Mangels zu überzeugen (insbesondere soweit möglich durch unverzügliches Zurverfügungstellen der beanstandeten Ware oder Proben hiervon), entfallen sämtliche Mängelansprüche.

6. Reparaturaufträge
Reparaturaufträge des Kunden führen wir nur unter Ausschluss jeglicher Haftung für irgendeinen Erfolg, sowie für Schäden oder Mängel jeglicher Art aus. Wenn im Falle eines zu reparierenden Produktes der Kunde innerhalb von drei Monaten nach unserer Stellungnahme zu einem Reparaturwunsch keine Anweisungen für die weitere Vorgangsweise gibt, können wir das Produkt auf Kosten und Risiko des Kunden zurückstellen. Wird das Produkt nicht innerhalb eines weiteren Monats zurückgestellt, oder wenn wir Ersatz liefern, verfällt das Eigentum am Produkt zu unseren Gunsten.

7. Geistiges Eigentum
Sämtliche Rechte an geistigem Eigentum im Zusammenhang mit den vertragsgegenständlichen Produkten, Komponenten, Dienstleistungen und Verfahren (einschließlich Patente, Marken, Muster, Urheberrechte, Design, Know-how und kommerzieller, technischer und ablauftechnischer und anderer Informationen, sowie jegliche Erfindungen und andere Entwicklungen im Zusammenhang mit dem Vertrag) stehen alleine uns zu, und dem Kunden werden, mit Ausnahme der ihm vertragsgemäß eingeräumten Nutzung, keinerlei Rechte daran (insbesondere keine weitergehenden Lizenzrechte oder sonstigen Rechte) eingeräumt. Ausschließlich wir sind berechtigt, diese Rechte zu nutzen, zu verwerten und Schutzrechte zu registrieren oder anzumelden oder unsere Rechte anderweitig zu wahren oder zu schützen, und alle Rechte zum Schutz von Immaterialgütern oder andere Schutzrechte wahrzunehmen, einschließlich dem Recht der Vorbenutzung. Wir gewährleisten Freiheit von Schutzrechten an geistigem Eigentum nur, wenn und soweit dies ausdrücklich schriftlich zugesagt wurde und die gesamte Konstruktion auf einer unveränderten Spezifikation von uns beruht. Auch in einem solchen Fall ist die Höhe der Haftung durch uns auf den Auftragswert beschränkt. Im Übrigen verpflichtet sich der Kunde, uns im Falle einer Verletzung von Schutzrechten Dritter schad- und klaglos zu halten. Soweit die Nutzung von Schutzrechten für die Leistungserbringung erforderlich ist, wird der Kunde eine rechtmäßige Nutzung sicherstellen.

8. Urheberrecht
Wir behalten uns sämtliche Rechte, insbesondere Urheberrechte, sowie Werknutzungsrechte, an sämtlichen Projekt- und Lieferunterlagen und ähnlichen Sachen, einschließlich von Angeboten, Design, Entwürfen, Zeichnungen, Skizzen, Plänen, Beschreibungen und Handbüchern vor. Diese Unterlagen oder ähnlichen Sachen dürfen, auch wenn sie nicht von uns stammen, vom Käufer nicht in einer über den Vertragszweck hinausgehenden Weise genutzt werden. Sie sind uns auf Verlangen unverzüglich zurückzustellen.

9. Geheimhaltung
Der Käufer darf weder direkt noch indirekt irgendeine Information von uns nutzen oder einem Dritten offenbaren, sofern es nicht die ordentliche und gewöhnliche Nutzung der zu liefernden Leistungen erfordert. Der Käufer ergreift alle erforderlichen Vorsichtsmaßnahmen, um die Informationen von uns unter allen Umständen vertraulich zu halten, einschließlich, jedoch ohne Einschränkung, dafür zu sorgen, dass, wenn Informationen Mitarbeitern oder anderen Personen offenbart werden, dies nur im Rahmen einer Geheimhaltungsverpflichtung und nur für den unmittelbaren Zweck ihrer Tätigkeit im Zusammenhang mit der Erfüllung durch uns erfolgt. Nach Beendigung der Vereinbarung, nach Beendigung der Zusammenarbeit oder nach Einstellung des Bezugs der Leistung hat der Käufer alle Unterlagen, die Informationen von uns enthalten, an uns zurückzugeben, elektronische Information dauerhaft zu löschen und Kopien zu vernichten; der Käufer hat kein Zurückbehaltungsrecht.

10. Eigentumsvorbehalt
10.1. Wir behalten uns bis zur vollständigen Bezahlung das Eigentum an unseren Leistungen vor. Der Kunde hat den erforderlichen Formvorschriften zur Wahrung des Eigentumsvorbehaltes nachzukommen und sämtliche erforderliche Publizitäts-, Registrierungs- und sonstige Formvorschriften einzuhalten, wobei uns der Kunde im Falle eines diesbezüglichen Unterlassens für allfällig daraus entstehende Nachteile schad- und klaglos zu halten hat.
10.2. Der Kunde darf die Vorbehaltsware nur im gewöhnlichen Geschäftsverkehr, zu dessen normalen Bedingungen, und nur solange er nicht im Verzug ist, veräußern. Dies aber nur unter der Voraussetzung, dass der Kunde mit seinem Abnehmer einen verlängerten Eigentumsvorbehalt gültig vereinbart und dass die Forderungen aus der Weiterveräußerung sicherungshalber auf uns übergehen. Der verlängerte Eigentumsvorbehalt erlischt bei der Weiterveräußerung erst durch die vollständige Zahlung durch den Abnehmer des Kunden und Eingang der Forderung gegen den Kunden bei uns. Zu einer anderen Verfügung über die Vorbehaltsware ist der Kunde nicht berechtigt.

10.3. Sämtliche Forderungen des Kunden aus der Weiterveräußerung der Vorbehaltsware gegenüber dessen Abnehmern werden hiermit zur Sicherung an uns abgetreten. Der Kunde ist verpflichtet, einen entsprechenden Eintrag in seiner Buchhaltung (OP-Liste) bei den jeweiligen Forderungen zu setzen und/oder den Drittschuldner zu verständigen. Auch wir sind berechtigt, Drittschuldner über die Zession zu verständigen. Die Sicherungszession hinsichtlich sämtlicher einzelner Forderungen des Kunden gegenüber dessen Abnehmern erlischt erst, wenn alle unsere Forderungen gegenüber dem Kunden vollständig beglichen sind.
10.4. Die Geltendmachung des Eigentumsvorbehalts durch uns gilt nicht als Rücktritt vom Vertrag.

11. Höhere Gewalt
Der Eintritt unvorhersehbarer oder vom Parteienwillen unabhängiger Umstände, insbesondere alle Fälle höherer Gewalt, oder wenn eine Exportbewilligung oder sonstige Bewilligung oder Lizenz nicht erlangt werden kann, berechtigt uns zur Verlängerung der Liefertermine und -fristen nach Maßgabe des Umfangs und Andauerns dieser Umstände und ihrer Folgen, ohne dass der Kunde daraus irgendwelche Ansprüche ableiten kann, insbesondere ein Rücktrittsrecht vom Vertrag oder einen Schadenersatzanspruch. Wir sind bei Vorliegen derartiger Umstände jedoch auch zur gänzlichen oder teilweisen Stornierung des Auftrages berechtigt, ohne dass der Kunde daraus irgendwelche Ansprüche ableiten kann.

12. Haftung und Schadenersatz
12.1. Die Haftung für uns ist für unverschuldete Ereignisse und für leichte, sowie schlicht grobe Fahrlässigkeit ausgeschlossen und auf Schäden, die am Gegenstand der Leistung selbst entstehen, beschränkt. Insbesondere ist die Haftung für den Ersatz von Folgeschäden (etwa wegen Produktionsausfällen) oder Verlusten, des entgangenen Gewinnes, reiner Vermögensschäden oder anderer Schäden oder Kosten ausgeschlossen.
12.2. Die Haftung von uns ist des weiteren auf die Leistung aus einer Betriebshaftpflichtversicherung und darüber hinaus jedenfalls auf den Auftragswert der den jeweiligen Ansprüchen zugrunde liegenden Leistung beschränkt.
12.3. Die Haftung für Erfüllungsgehilfen ist im gleichen Umfang ausgeschlossen.
12.4. Die vorstehenden Haftungsausschlüsse umfassen auch nicht zwingende Ansprüche nach dem Produkthaftungsgesetz (PHG) oder ähnlichen Vorschriften. Wird seitens des Kunden aufgrund des PHG oder ähnlicher Vorschriften Ersatz geleistet, ist ein Rückersatz durch uns aber ausgeschlossen. Der Käufer hat uns schad- und klaglos zu halten, wenn von Dritten aus der Verwendung oder der Weiterveräußerung der Ware Ansprüche welcher Art immer, insbesondere auch aus dem Titel der Produkthaftung, gegen uns geltend gemacht werden.

13. Rücktritt vom Vertrag
13.1. Abgesehen von den uns nach Gesetz oder Vertrag zustehenden Befugnissen sind wir berechtigt, vom Vertrag ohne Setzung einer Nachfrist zurückzutreten, wenn über das Vermögen des Kunden ein Insolvenzverfahren eröffnet, oder ein Insolvenzantrag mangels kostendeckenden Vermögens abgewiesen wird, oder wenn der Käufer seine Zahlungen einstellt, oder allen oder mehreren Gläubigern einen Zahlungsnachlass oder Zahlungsaufschub vorschlägt oder zahlungsunfähig ist oder droht zahlungsunfähig zu werden. Wir sind ferner zur Unterbrechung unserer Leistungen berechtigt, falls der Kunde eine seiner Verpflichtungen nicht oder nicht zeitgerecht erfüllt.
13.2. Bis zur Auslieferung der Ware oder Erbringung der Dienstleistung sind wir auch jederzeit zum Vertragsrücktritt berechtigt, wenn uns bei der Kalkulation des Angebotes oder bei Preisauskünften ein wesentlicher Irrtum unterlaufen sein sollte. In einem solchen Fall stehen dem Kunden keinerlei Ansprüche uns gegenüber zu.

14. Allgemeines
14.1. Sämtliche rechtserheblichen Erklärungen, einschließlich Abänderungen und Ergänzungen der hier festgelegten Bedingungen, bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform und sind in deutscher oder englischer Sprache abzugeben.
14.2. Die Anfechtung oder Anpassung von Verträgen durch den Kunden wegen Irrtums oder Verkürzung über die Hälfte ist ausgeschlossen.
14.3. Sollten einzelne Bestimmungen dieser AVB rechtsunwirksam sein, so bleiben die restlichen Bestimmungen gültig. Der Kunde ist damit einverstanden, dass wir anstatt der unwirksamen Regelung in diesem Fall eine rechtswirksame wirtschaftlich und rechtlich gleichgerichtete Bestimmung festlegen.
14.4. Die Bestimmungen der bei Vertragsabschluss gültigen Fassung der INCOTERMS finden Anwendung, soweit der Vertrag oder diese AVB nichts Abweichendes bestimmen.
14.5. Die Punkte 7, 8, 9, 12, 14 und 15 bleiben auch nach Beendigung des Vertrages gültig, unbeschadet anderer Bestimmungen die ihrer Natur nach gültig bleiben.

15. Gerichtsstand, Streitbeilegung und anwendbares Recht
15.1. Für alle aus oder im Zusammenhang mit unseren vertraglichen Beziehungen mit den Kunden mit Sitz innerhalb der Europäischen Union oder einem EFTA Staat entstehenden Streitigkeiten wird die ausschließliche Zuständigkeit des sachlich in Betracht kommenden Gerichtes für Sigharting, Österreich vereinbart. Alle aus oder in Zusammenhang mit Verträgen mit Kunden mit Sitz außerhalb der Europäischen Union oder einem EFTA Staat sich ergebenden Streitigkeiten werden nach der Schiedsgerichtsordnung der Internationalen Handelskammer (ICC) von einem oder mehreren gemäß dieser Ordnung ernannten Schiedsrichtern endgültig entschieden. Der Sitz des Schiedsgerichts ist Ried, Österreich. Die Verfahrenssprache ist Deutsch. Wir behalten uns in beiden Fällen jedoch das Recht vor, unsere Ansprüche auch am ordentlichen Gerichtsstand des Kunden zu klagen.
15.2. Sämtliche Rechtsbeziehungen mit unseren Kunden unterliegen ausschließlich österreichischem materiellem Recht. Die Anwendung des Übereinkommens über den internationalen Warenkauf (UNCITRAL Kaufrecht), sowie von internationalen Verweisungsbestimmungen wird ausdrücklich ausgeschlossen.